



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juni 2004

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101	18. 5. 2004	Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen	248
1102			
1110			
113			
114			
2000			
2005			
2010			
2020			
20300			
2031			
20320			
20340			
2036			
204			
2180			
224			
2250			
237			
25			
301			
311			
321			
323			
33			
40			
41			
45			
54			
70			
7124			
7126			
7134			
73			
75			
77			
780			
7810			
7814			
7815			
7842			
791			
793			
93			
94			
2129	4. 5. 2004	Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen	259
232			
75			
77			
790			
791			
91			
93			

101
1102
1110
113
114
2000
2005
2010
2020
20300
2031
20320
20340
2036
204
2180
224
2250
237
25
301
311
321
323
33
40
41
45
54
70
7124
7126
7134
73
75
77
780
7810
7814
7815
7842
791
793
93
94

**Erstes Gesetz
zur Befristung des Landesrechts
Nordrhein-Westfalen
Vom 18. Mai 2004**

101

**Artikel 1
Gesetz zur Durchführung des deutsch-belgischen
Vertrages**

Das Gesetz zur Durchführung des deutsch-belgischen Vertrages vom 29. April 1959 (GV. NRW. S. 89), geändert durch Gesetz vom 7. November 1961 (GV. NRW. S. 331), wird aufgehoben.

101

Artikel 2

Die §§ 1 bis 3 sowie 6 bis 9 des **Gesetzes zur Durchführung des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages** vom 24. Juli 1963 (GV. NRW. S. 252) werden aufgehoben.

1102

Artikel 3

Nach § 9 der **Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung** vom 18. August 1955 (GV. NRW. S. 179/GS. NRW. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1999 (GV. NRW. S. 174), wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

1110

Artikel 4

Änderung des Wahlprüfungsgesetzes NW

In dem Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen – Wahlprüfungsgesetz NW vom 20. November 1951 (GV. NRW. S. 147/GS. NRW. S. 58), geändert durch Gesetz v. 8. Juni 1993 (GV. NRW. S. 300), wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Die Landesregierung berichtet dem Landtag innerhalb von 30 Monaten nach Beginn der Wahlperiode des Landtags über die aufgrund dieses Gesetzes gemachten Erfahrungen.“

1110

Artikel 5

In die **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 28. Dezember 1951 (GV. NRW. 1952 S. 5) wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Zu § 13a:

Der Bericht der Landesregierung schließt die auf Grund dieser Verordnung gemachten Erfahrungen ein.“

113

Artikel 6

In dem **Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge** vom 10. März 1953 (GV. NRW. S. 219/GS. NRW. S. 144), wird nach § 5 folgender § 6 angefügt:

„§ 6

Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2008 die Auswirkungen dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis.“

113

Artikel 7

Das **Gesetz über das öffentliche Flaggen** vom 10. März 1953 (GV. NRW. S. 220/GS. NRW. S. 144), neugefaßt durch Artikel 35 3. FRG vom 26. Juni 1984 (GV. NRW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. Der bisher einzige Paragraph erhält folgende Überschrift:

**„§ 1
Beflaggungsregelung“.**

2. Es wird folgender § 2 angefügt:

„§ 2

Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2008 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.“

113

Artikel 8

§ 3 Satz 1 der **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen** vom 21. Januar 1958 (GV. NRW. S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1974 (GV. NRW. S. 1490), erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

113

Artikel 9**Änderung der Zweiten Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen**

In der Zweiten Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 2. September 1959 (GV. NRW. S. 141) erhalten die §§ 2 und 3 folgende Fassung:

„§ 2

Die örtliche Zuständigkeit der Versorgungsämter richtet sich nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046).

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

114

Artikel 10**Gesetz betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter**

Das Gesetz betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (PrGS. NRW. S. 2) wird aufgehoben.

114

Artikel 11**Gesetz zur Bereinigung des neueren Landesrechts**

Das Gesetz zur Bereinigung des neueren Landesrechts vom 4. Juni 1957 (GV. NRW. S. 119) wird aufgehoben.

114

Artikel 12**Änderung des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts**

In dem Gesetz zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts vom 7. November 1961 (GV. NRW. S. 119) wird § 6 wie folgt gefasst:

„§ 6

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

2000

Artikel 13**Änderung des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen**

In dem Gesetz über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GV. NRW. S. 180/GS. NRW. S. 147) i. d. F. des § 34 AGVG-NW vom 4. Juni 1963 (GV. NRW. S. 203) wird § 13 wie folgt geändert:

„Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

2005

Artikel 14**Änderung des Landesorganisationsgesetzes**

In dem Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW.

S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), erhält § 30 folgende Fassung:

„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 15. Juli 1962 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

2010

Artikel 15**Änderung des Landeszustellungsgesetzes**

Im Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NRW. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 446), wird § 6 wie folgt gefasst:

„§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

2020

Artikel 16**Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Berzdorf in die Gemeinde Wesseling, Landkreis Köln**

Das Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Berzdorf in die Gemeinde Wesseling, Landkreis Köln vom 27. Juli 1961 (GV. NRW. S. 239) wird aufgehoben.

2020

Artikel 17**Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Langenfeld (Rhld.) und Leichlingen (Rhld.), Rhein-Wupper-Kreis**

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Langenfeld (Rhld.) und Leichlingen (Rhld.), Rhein-Wupper-Kreis vom 2. Juli 1963 (GV. NRW. S. 240) wird aufgehoben.

2020

Artikel 18**Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Nordwalde, Landkreis Steinfurt, und der Stadt Greven, Landkreis Münster**

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Nordwalde, Landkreis Steinfurt, und der Stadt Greven, Landkreis Münster vom 10. Dezember 1963 (GV. NRW. S. 336) wird aufgehoben.

2020

Artikel 19**Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen, Landkreis Unna**

Das Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen, Landkreis Unna vom 2. November 1965 (GV. NRW. S. 328) wird aufgehoben.

2020

Artikel 20**Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Essen und Gelsenkirchen**

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Essen und Gelsenkirchen vom 22. November 1966 (GV. NRW. S. 480) wird aufgehoben.

20300

Artikel 21**Änderung der Lektorenordnung**

Die Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Lektoren an den wissenschaftlichen Hochschulen des

Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 1966 (GV. NRW. 1967 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des allein aus § 8 bestehenden Abschnitts IV lautet:
„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“.
2. Der Wortlaut des § 8 wird Absatz 1.
3. An § 8 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

2031

Artikel 22
Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

In der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 9. April 1965 (GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 672), erhält § 7 folgende Fassung:

„§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

20320

Artikel 23
Änderung der Dienstwohnungsverordnung

In der Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen (Dienstwohnungsverordnung – DWVO –) vom 9. November 1965 (GV. NRW. 1966 S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) wird § 25 wie folgt gefasst:

„§ 25

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

20340

Artikel 24
Änderung der Verordnung über die Bestimmung
der Dienstvorgesetzten der Beamten
der Handwerkskammern

In der Verordnung über die Bestimmung der Dienstvorgesetzten der Beamten der Handwerkskammern vom 12. Dezember 1963 (GV. NRW. 1964 S. 3) wird § 2 wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

2036

Artikel 25
Gesetz
über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften
und zur Anpassung des Landesrechts an die
Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grund-
gesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951
(BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz)

Das Gesetz über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz) vom 15. Dezember 1952 (GV. NRW. S. 423/GS. NRW. S. 222),

i. d. F. des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) vom 15. Juni 1954 (GV. NRW. S. 237/GS. NRW. S. 225) wird aufgehoben.

204

Artikel 26
Änderung des Ausschußmitglieder-
Entschädigungsgesetzes

In dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird § 9 wie folgt gefasst:

„§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

2180

Artikel 27
Änderung der Verordnung
über die Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Vereinsgesetz

Die Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz vom 1. Juni 1965 (GV. NRW. S. 148) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2008 außer Kraft“

224

Artikel 28
Verordnung
über Zuständigkeiten und das Antragsrecht
nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes
gegen Abwanderung

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 3 und des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754) wird verordnet:

§ 1

Zuständige oberste Landesbehörde und staatliche Archivverwaltung im Sinne des Gesetzes ist das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport.

§ 2

Zum Antrag auf Eintragung von Kunstwerken und anderem Kulturgut – einschließlich Bibliotheksgut – in das „Verzeichnis national wertvollen Kulturguts“ gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes und auf Eintragung von Archiven, archivalischen Sammlungen, Nachlässen und Briefsammlungen in das „Verzeichnis national wertvoller Archive“ gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes sind die Eigentümer und die Besitzer solcher Gegenstände berechtigt.

§ 3

Der Antrag ist an das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport zu richten und muss ein genaues Verzeichnis der Gegenstände enthalten, deren Eintragung beantragt wird, sowie Angaben darüber, wer Eigentümer ist und wo sich die Gegenstände zur Zeit der Antragstellung befinden.

§ 4

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport ist befugt, das Antragsrecht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 2 des Gesetzes durch Rechtsverordnung anderweitig zu regeln.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 19. Februar 1957 (GV.

NRW. S. 61) und die Verordnung über das Antragsrecht nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 12. Februar 1958 (GV. NRW. S. 54) außer Kraft.

Die Verordnung ist auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Landesregierung bis zum 30. Juni 2009 unterrichten.

2250

Artikel 29**Änderung des Landespresseggesetzes**

Das Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespresseggesetz NW) vom 24. Mai 1966 (GV. NRW. S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 252), wird um folgenden § 27 Abs. 3 ergänzt:

„(3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

237

Artikel 30**Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz**

Das Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen – Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – (WGG) vom 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 437/RGS. NRW. S. 96), geändert durch Artikel 1 Nr. 42 RGB 84 NW vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 806), wird aufgehoben.

25

Artikel 31**Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung**

In dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. März 1947 (GV. NRW. S. 225/GS. NRW. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1953 (GV. NRW. S. 275), wird nach § 12 folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

25

Artikel 32**Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen**

In dem Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 63/GS. NRW. S. 505), wird nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

25

Artikel 33**Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen vom 11. Februar 1949**

In der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen vom 11. Februar 1949 vom 12. Mai 1949 (GV. NRW. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1953 (GV. NRW. S. 221), wird im Vierten Abschnitt folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

25

Artikel 34**Änderung der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz)**

§ 2 der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) v. 28. Oktober 1949 (GV. NRW. S. 290/GS. NRW. S. 502) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

25

Artikel 35**Änderung des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten**

In dem Gesetz über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GV. NRW. S. 39/GS. NRW. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1953 (GV. NRW. S. 262), wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

25

Artikel 36**Änderungen des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen**

In dem Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GV. NRW. S. 42/GS. NRW. S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NRW. S. 146), wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

25

Artikel 37**Änderung der Rechtsverordnung zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952**

In der Rechtsverordnung zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 vom 4. April 1952 (GV. NRW. S. 67/GS. NRW. S. 508), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1953 (GV. NRW. S. 299/GS. NRW. S. 509), wird folgender Satz angefügt:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

25

Artikel 38**Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952**

In der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 vom

10. August 1952 (GV. NRW. S. 39) wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

25

Artikel 39

Änderung der Zweiten Rechtsverordnung zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952

In der Zweiten Rechtsverordnung zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 vom 11. Juli 1953 (GV. NRW. S. 42) wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

25

Artikel 40

Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz

In der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO-BEG) vom 27. Januar 1966 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1994 (GV. NRW. S. 728), wird folgender § 20 angefügt:

„§ 20

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. Juli 2009 zu berichten.“

301

Artikel 41

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf für die Wertpapierbereinigung nach dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds

In der Verordnung über die Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf für die Wertpapierbereinigung nach dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds vom 10. Dezember 1952 (GV. NRW. 1953 S. 1) wird in § 2 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

301

Artikel 42

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen

In dem Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1960 (GV. NRW. S. 462) wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

301

Artikel 43

Änderung der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen

In der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vom

6. Juli 1960 (GV. NRW. S. 209) wird in § 3 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

301

Artikel 44

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtspflege und der Strafrechtspflege

In § 8 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtspflege und der Strafrechtspflege vom 15. Juli 1960 (GV. NRW. S. 288) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

301

Artikel 45

Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte

In § 5 der Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte vom 6. Dezember 1964 (GV. NRW. S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 1970 (GV. NRW. S. 36), wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

301

Artikel 46

Änderung der Verordnung zur Zusammenfassung der den Kammern für Wertpapierbereinigung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgesgesetz übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

In § 3 der Verordnung zur Zusammenfassung der den Kammern für Wertpapierbereinigung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgesgesetz übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse vom 6. Dezember 1966 (GV. NRW. S. 514) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

311

Artikel 47

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (PrGS. S. 230/PrGS. NRW. S. 78) wird folgender § 113 eingefügt:

„§ 113

Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

311

Artikel 48

Änderung der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen

In § 2 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen vom 16. Juli 1957 (GV. NRW. S. 237) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

311

Artikel 49
Änderung der Verordnung
über die Bildung auswärtiger Strafkammern

In § 2 der Verordnung über die Bildung auswärtiger Strafkammern vom 15. Juli 1960 (GV. NRW. S. 296) wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

311

Artikel 50
Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung
der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille

In § 2 der Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille vom 8. Februar 1966 (GV. NRW. S. 36), geändert durch Verordnung vom 13. November 1990 (GV. NRW. S. 609), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

321

Artikel 51
Änderung des Ausführungsgesetzes
zur Konkursordnung

Das preußische Ausführungsgesetz zur Konkursordnung vom 6. März 1879 (PrGS. S. 109/PrGS. NRW. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird aufgehoben.

2. In § 57 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Justizministerium überprüft alle drei Jahre, erstmals zum 1. März 2006, ob bei den Gerichten des Landes Nordrhein-Westfalen noch Konkursverfahren anhängig sind und berichtet dem Landtag über das Ergebnis.“

321

Artikel 52
Änderung des Ausführungsgesetzes
zur Zivilprozessordnung

In das Ausführungsgesetz zur Zivilprozessordnung vom 24. März 1879 (PrGS. S. 281/PrGS. NRW. S. 82) wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

321

Artikel 53
Änderung des Preußische Gesetzes
über die freiwillige Gerichtsbarkeit

In das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (PrGS. S. 249/PrGS. NRW. S. 88) wird folgender Artikel 144a eingefügt:

„Artikel 144a

Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

321

Artikel 54
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung
und die Zwangsverwaltung

In das Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (PrGS. S. 291/PrGS. NRW. S. 94) wird folgender Artikel 47a eingefügt:

„Artikel 47a

Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

321

Artikel 55
Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes
zur Grundbuchordnung

In das Preußische Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (PrGS. S. 307/PrGS. NRW. S. 97) wird folgender Artikel 35 eingefügt:

„Artikel 35

Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

321

Artikel 56
Änderung der Verordnung über die Übermittlungsstellen
nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
im Ausland

In § 2 der Verordnung über die Übermittlungsstellen nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 10. Juni 1959 (GV. NRW. S. 111) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

321

Artikel 57
Änderung der Verordnung über die Erstattung
von Auslagen der ehrenamtlichen Bewährungshelfer

In § 4 der Verordnung über die Erstattung von Auslagen der ehrenamtlichen Bewährungshelfer vom 19. Mai 1960 (GV. NRW. S. 174.) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

321

Artikel 58
Änderung der Verordnung
über die Bestimmung
der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung
im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche
Verfahren in Landwirtschaftssachen

Die Verordnung über die Bestimmung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 19. Dezember 1961 (GV. NRW. S. 407) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „gelten die Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „gilt die Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

2. § 2 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

323

Artikel 59
Änderung der Verordnung
über die Bestellung von Vertretern des öffentlichen
Interesses bei den Gerichten der allgemeinen
Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 2 der Verordnung über die Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 48), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt gefasst:

„§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

33

Artikel 60
Änderung der Verordnung
über die Zulassung von Prozeßagenten
bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit
im Lande Nordrhein-Westfalen

In der Verordnung über die Zulassung von Prozess-agenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 1956 (GV. NRW. S. 161/GS. NRW. S. 573) wird dem § 2 folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

40

Artikel 61
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (PrGS. S. 177/PrGS. NRW. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. Es werden aufgehoben:

Artikel 26 § 1, Artikel 29 sowie die Artikel 44 bis 67.

2. In Artikel 30 Satz 1 werden die Wörter „Im linksrheinischen Theile der Rheinprovinz, im Kreise Herzogthum Lauenburg und auf der Insel Helgoland treten die folgenden Vorschriften in Kraft“ durch die Wörter „Im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen gelten die folgenden Vorschriften“ ersetzt.

3. Folgender Artikel 91 wird angefügt:

„Artikel 91
 Berichtspflicht

Zu Artikel 72 und 74 ist dem Landtag zwecks Prüfung ihrer Aufhebung bis zum 31. Dezember 2004 Bericht zu erstatten.“

40

Artikel 62
Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

In Artikel 7 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (PrGS. S. 562/PrGS. NRW. S. 113) werden die Wörter „preußische Behörde“ durch die Wörter „Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

40

Artikel 63
Änderung der Verordnung
betreffend die Rangstelle von Erbbaurechten

In dem einzigen Paragraphen der Verordnung betreffend die Rangstelle von Erbbaurechten vom 30. April 1919 (PrGS. S. 88/PrGS. NRW. S. 114) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

40

Artikel 64
Änderung des Gesetzes
über Rentengüter

In dem Gesetz über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (PrGS. S. 209), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1931 (PrGS. S. 148), wird nach § 5 folgender § 6 angefügt:

„Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

41

Artikel 65
Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes
zum Handelsgesetzbuch

In das Preußische Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 24. September 1899 (PrGS. S. 303/PrGS. NRW. S. 115) wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a
 Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2004 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

45

Artikel 66
Verordnung zur Bestimmung
der für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach dem Personenstands-
gesetz zuständigen Verwaltungsbehörden

Auf Grund der §§ 35, 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird verordnet:

§ 1

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit es sich um Zuwiderhandlungen nach den §§ 67, 67a und 68 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125) handelt, die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörde und die kreisfreien Städte.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. September des Jahres 2008 außer Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 26. März 1958 (GV. NRW. S. 135), geändert durch Artikel LIX des Gesetzes vom 16. Dezember 1969 (GV. NRW. 1970 S. 22), außer Kraft.

45

Artikel 67
Verordnung
über die Zuständigkeit zur Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten
im Bereich der Statistik

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und des § 36 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird verordnet:

§ 1

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die §§ 15 und 23 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) handelt, das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik vom 19. April 1963 (GV. NRW. S. 186) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

45

Artikel 68
Änderung der Verordnung
über die Bestimmung
der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Güterkraftverkehrsgesetz
zuständigen Verwaltungsbehörden

In § 3 der Verordnung über die Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. Mai 1965 (GV. NRW. S. 138) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 31. Dezember 2008 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

45

Artikel 69
Änderung der Verordnung zur Bestimmung
der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Flurbereinigungsgesetz
zuständigen Verwaltungsbehörden

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Flurbereinigungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 9. August 1966 (GV. NRW. S. 424) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) sind die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Wörter „vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) sind die Ämter für Agrarordnung“ ersetzt.
2. § 2 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:
„Sie tritt zum 1. Oktober 2010 außer Kraft.“

54

Artikel 70
Änderung der Verordnung
über die nach dem Gesetz über die Beschränkung
von Grundeigentum für die militärische Verteidigung
(Schutzbereichsgesetz)
zuständigen Festsetzungsbehörden

Die Verordnung über die nach dem Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) zuständigen Festsetzungsbehörden vom 5. Februar 1957 (GV. NRW. S. 33) wird aufgrund des § 17 des Schutzbereichsgesetzes vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:
„Zuständig für die Festsetzung der Entschädigung nach dem Schutzbereichsgesetz sind die kreisfreien Städte und die Kreise.“
2. § 2 erhält folgende Fassung:
„Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

54

Artikel 71
Verordnung zur Durchführung
des Landesbeschaffungsgesetzes

Auf Grund der §§ 8, 28 Abs. 1 und 65 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), wird verordnet:

§ 1

Enteignungsbehörden im Sinne des Landesbeschaffungsgesetzes sind die Bezirksregierungen.

§ 2

Die Bezirksregierungen sind zuständig für Entscheidungen nach den §§ 4 bis 6 und 65 des Landesbeschaffungsgesetzes.

§ 3

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Durchführung des Landesbeschaffungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (GV. NRW. S. 111) außer Kraft.

54

Artikel 72
Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes

In § 6 der Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes (AV. BLG) vom 29. Oktober 1964 (GV. NRW. S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1972 (GV. NRW. S. 29), wird nach Satz 1 eingefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

70

Artikel 73
Änderung des Gesetzes
über die Industrie- und Handelskammern
im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 9 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (IHKG) vom 23. Juli 1957 (GV. NRW. S. 187), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), wird wie folgt ergänzt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

70

Artikel 74
Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle
für die Industrie- und Handelskammern

§ 2 der Verordnung über die Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern vom 18. Januar 1958 (GV. NRW. S. 33) wird wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

7124

Artikel 75
Änderung der Verordnung
über die zuständigen Behörden
nach der Hufbeschlagerverordnung

§ 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Hufbeschlagerverordnung vom 18. Mai 1966 (GV. NRW. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), wird wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

7126

Artikel 76
Änderung des Gesetzes
über die Veranstaltung einer
gemeinschaftlichen Klassenlotterie

In § 3 des Gesetzes über die Veranstaltung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie vom 2. Oktober 1947 (GV. NRW. 1948 S. 107/GS. NRW. S. 672), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GV. NRW. 1991 S. 2), wird folgender Satz angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

7126

Artikel 77

Änderung des Gesetzes über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen

§ 3 des Gesetzes über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen vom 3. Mai 1955 (GS. NRW. S. 83) wird wie folgt gefasst:

„§ 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

7126

Artikel 78

Änderung des Sportwettengesetzes

Das Sportwettengesetz vom 3. Mai 1955 (GS. NRW. S. 672), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 687), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 8 erhält folgende Fassung:
„In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“.
2. In § 8 wird folgender Satz angefügt:
„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

7126

Artikel 79

Änderung der Lotterieverordnung

§ 6 der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen vom 1. Juni 1955 (GV. NRW. S. 119/GS. NRW. S. 672) wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

7134

Artikel 80

Änderung des Gesetzes betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869

Das Gesetz betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 vom 24. Mai 1901 (PrGS. S. 145/PrGS. NRW. S. 161) wird um den nachfolgenden § 3 ergänzt:

„§ 3

Die vorstehenden Regelungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

7134

Artikel 81

Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen

§ 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 26. August 1965 (GV. NRW. S. 246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1982 (GV. NRW. S. 250), erhält folgende Fassung:

„§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1965 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

7134

Artikel 82

Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen

§ 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1966 (GV. NRW. S. 95) erhält folgende Fassung:

„§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

7134

Artikel 83

Änderung des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse

Das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NRW. S. 248), erhält folgenden § 15a:

„§ 15a

Die Landesregierung hat dem Landtag bis zum 31. Dezember 2008 über die Zweckmäßigkeit der vorstehenden Vorschriften zu berichten.“

7134

Artikel 84

Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen

§ 5 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1966 (GV. NRW. S. 515) erhält folgende Fassung:

„§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

73

Artikel 85

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Außenwirtschaft

§ 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Außenwirtschaft vom 29. August 1961 (GV. NRW. S. 275) wird wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

73

Artikel 86

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Landesbehörde für Wirtschaft nach § 43 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Landesbehörde für Wirtschaft nach § 43 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 11. Juli 1962 (GV. NRW. S. 432) wird wie folgt ergänzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

75

Artikel 87

Änderung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen

Das Gesetz wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen vom 5. Juni 1863 (PrGS. NRW. S. 163) erhält folgenden § 13:

„§ 13

Berichtspflicht

Die Landesregierung hat gegenüber dem Landtag bis zum 31. Dezember 2008 Bericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erstatten.“

75

Artikel 88**Änderung des Allgemeinen Berggesetzes**

In § 243 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (PrGS. S. 705, jetzt: PrGS. NRW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1504), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Landesregierung hat gegenüber dem Landtag zum 31. Dezember 2008 Bericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erstatten.“

75

Artikel 89**Änderung des Gesetzes über die Bergschulvereine**

In § 8 des Gesetzes über die Bergschulvereine vom 12. Januar 1921 (PrGS. NRW. S. 186) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Landesregierung hat gegenüber dem Landtag zum 31. Dezember 2008 Bericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erstatten.“

77

Artikel 90**Ruhrtalsperrengesetz**

Das Ruhrtalsperrengesetz vom 5. Juni 1913 (PrGS. S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366), wird aufgehoben.

77

Artikel 91**Änderung des Biggetalsperrengesetzes**

Das Gesetz betreffend den Bau der Biggetalsperre vom 10. Juli 1956 (GV. NRW. S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), erhält folgenden § 16a:

„§ 16a

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen des Gesetzes zum 1. Juli 2008 und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis.“

780

Artikel 92**Änderung des Gesetzes
über Landeskulturbehörden**

Das Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (PrGS. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NRW. S. 251), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 und 3 sowie in § 13 Abs. 1 und 3 werden die Wörter „Landesamt für Agrarordnung“ durch die Wörter „Bezirksregierung Münster – obere Flurbereinigungsbehörde –“ ersetzt.
2. In § 33 wird Absatz 1 wie folgt ergänzt:
„Es tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft.“

7810

Artikel 93**Änderung der Zweiten Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Landpachtgesetz
und dem Grundstückverkehrsgesetz**

Die Zweite Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Landpachtgesetz und dem Grundstückverkehrsgesetz vom 4. Dezember 1963 (GV. NRW. S. 329) wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden die Wörter „Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „zuständigen Ausschüsse des Landtags“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
3. § 2 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

7814

Artikel 94**Ausführungsgesetz
zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919
(Reichsgesetzblatt S. 1429)**

Das Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) vom 15. Dezember 1919 (PrGS. S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NRW. S. 251), wird aufgehoben.

7814

Artikel 95**Gesetz
zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens**

Das Gesetz zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens vom 19. November 1957 (GV. NRW. S. 271), geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NRW. S. 251), wird aufgehoben.

7815

Artikel 96**Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Flurbereinigungsgesetz**

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 2 werden die Wörter „für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ gestrichen.
3. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.
4. In § 13 Satz 1 und 2 wird das Wort „Beisitzer“ durch die Wörter „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Landwirtschaftskammer steht für zwei landwirtschaftliche ehrenamtliche Beisitzer und deren Stellvertreter das Vorschlagsrecht zu.“
5. § 14 wird aufgehoben.
6. In § 16 werden die Wörter „der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt.
7. „Es tritt zum 1. Oktober 2010 außer Kraft.“

7815

Artikel 97**Änderung des Gesetzes über Kosten- und
Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungs-
verfahren sowie im Kleingartenwesen**

Das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Klein-

gartenwesen vom 15. März 1955 (GV. NRW. S. 49), neugefasst durch RBG 84 NW vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 806), wird wie folgt ergänzt:

„§ 4

Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt zum 1. Oktober 2010 außer Kraft.“

7815

Artikel 98

**Änderung des Gesetzes
über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren
begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten**

Das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GV. NRW. S. 134) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152)“ durch die Wörter „vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712)“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Gesetz tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft.“

7815

Artikel 99

Änderung des Gemeinheitsteilungsgesetzes

Das Gesetz über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung vom 28. November 1961 (GV. NRW. S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NRW. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591)“ durch die Wörter „16. März 1976 (BGBl. I S. 546)“, die Wörter „Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungsverfahren vom 15. März 1955 (GS. NRW. S. 740)“ durch die Wörter „Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 806)“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Wörter „das Landesamt für Agrarordnung“ durch die Wörter „die Bezirksregierung Münster – obere Flurbereinigungsbehörde –“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „dem Landesamt für Agrarordnung“ durch die Wörter „der Bezirksregierung Münster – obere Flurbereinigungsbehörde –“ ersetzt;
in Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „das Landesamt für Agrarordnung“ durch die Wörter „die Bezirksregierung Münster – obere Flurbereinigungsbehörde –“ ersetzt.
4. § 23 wird wie folgt ergänzt:
„(5) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft.“

7842

Artikel 100

**Änderung der Verordnung über Umlagen
zur Förderung der Milchwirtschaft**

Nach § 5 der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 30. November 1965 (GV. NRW. S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 514), wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Die Verordnung ist auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2010 unterrichtet.“

791

Artikel 101

Änderung der Vogelberingungsverordnung

In § 11 der Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung vom 17. März 1937 (RGS. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Oktober 1963 (GV. NRW. S. 321), wird nach Satz 1 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

793

Artikel 102

**Gesetz über den Erwerb
von Fischereiberechtigungen durch den Staat und das
Aufgebot von Fischereiberechtigungen**

Das Gesetz über den Erwerb von Fischereiberechtigungen durch den Staat und das Aufgebot von Fischereiberechtigungen vom 2. September 1911 (PrGS. S. 189), zuletzt geändert durch § 60 Nr. 60 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), wird aufgehoben.

93

Artikel 103

Änderung des Landeseisenbahngesetzes

Das Landeseisenbahngesetz vom 5. Februar 1957, zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), wird wie folgt geändert:

§ 45 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“.
2. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

93

Artikel 104

**Änderung der Verordnung
über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA)**

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) vom 31. Oktober 1966 (GV. NRW. S. 488) wird wie folgt geändert:

§ 40 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“.
2. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

94

Artikel 105

**Änderung der Verordnung
über die Schiffbarkeit der Ruhr**

In § 2 der Verordnung über die Schiffbarkeit der Ruhr vom 2. September 1963 (GV. NRW. S. 311) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung zum 31. Dezember 2008 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.“

780

Artikel 106

Änderung des Umlagegesetzes

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli

1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 105), wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“.
2. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 107

Wiederherstellung des Verordnungsranges

Die in diesem Gesetz erlassenen oder geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 108

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Der Finanzminister

Jochen Dieckmann

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister

Wolfgang Gerhards

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit

Harald Schartau

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie

Birgit Fischer

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder

Ute Schäfer

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung

Hannelore Kraft

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Michael Vesper

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung

Dr. Axel Horstmann

Der Minister
im Geschäftsbereich
des Ministerpräsidenten
Wolfram Kusche

– GV. NRW. 2004 S. 248

2129

232

75

77

790

791

91

93

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 4. Mai 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen

2129

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW)

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Für Vorhaben, für die nach Anlage 1 dieses Gesetzes die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914, 1921) anzuwenden, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt ist.

Soweit dabei in den Vorschriften des UVPG auf die Anlage 2 des UVPG verwiesen wird, tritt die Anlage 2 dieses Gesetzes an deren Stelle.

(2) Zuständige Behörde in Nordrhein-Westfalen für die Organisation der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben ist die jeweils zuständige Bezirksregierung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert.

Die Überschrift und die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Rechtsverordnung, Allgemeine Verwaltungsvorschrift

(1) Die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles können durch Rechtsverordnung der Landesregierung näher bestimmt werden.

(2) Die aufgrund der §§ 24, 3c Abs. 2b UVPG erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) findet entsprechende Anwendung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „der Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG“ ersetzt durch „der Anlage 1 Nrn. 1 – 10.“

- b) In Absatz 2 werden die „§§ 5, 7, 8, 9 und 11 UVPG“ ersetzt durch „§§ 3a, 5, 6, 7, 8 Abs. 1 und 3, 9, 9a und 11 UVPG“.

4. Als § 5 wird angefügt:

„§ 5

Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes

Die Landesregierung erstattet dem Landtag innerhalb von fünf Jahren nach dem 4. Juni 2004 einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes.

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Verfahren nach § 1, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen und die vor dem 4. Juni 2004 begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Sofern für ein Vorhaben, das Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, die Bestimmungen dieses Gesetzes die Einrichtung von solchen Verfahren neu oder anders als bislang regeln, sind diese Bestimmungen anzuwenden und ist in diesem Rahmen die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wenn im Ausgangsverfahren das Vorhaben vor dem 4. Juni 2004 bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist, findet nur Satz 1 Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 4. Juni 2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung, wenn

- a) der Träger eines Vorhabens einen Antrag auf Zulassung des Vorhabens, der mindestens die Angaben zu Standort, Art und Umfang des Vorhabens enthalten muss, vor dem 14. März 1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht hat; weitergehende Vorschriften über die Voraussetzungen für eine wirksame Antragstellung bleiben unberührt; oder
- b) in sonstiger Weise ein Verfahren nach § 1 vor dem 14. März 1999 förmlich eingeleitet worden ist; ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist das UVPG NW nicht auf Verfahren nach § 1 anwendbar, die vor dem 3. Juli 1988 begonnen worden sind.“

6. Als **Anlage 1** wird angefügt:

„Anlage 1 (zu § 1)

Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten sowie Prüfwerten für Größe und Leistung

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.	Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die		
a)	für organisch belastetes Abwasser von mehr als 600 bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt ist		A
b)	für organisch belastetes Abwasser von mehr als 120 bis 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt ist		S
c)	für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 900 m ³ bis weniger als 4.500 m ³ in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist		A
d)	für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 100 m ³ bis 900 m ³ in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist		S
2.	Intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer		
a)	bei mehr als 1.000 t Fischertrag pro Jahr	X	
b)	bei mehr als 100 t bis 1.000 t Fischertrag pro Jahr		A
3.	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von		
a)	100.000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ Wasser		A
b)	von 5.000 m ³ bis weniger als 100.000 m ³ , wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind		S
4.	Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung		S
5.	Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft, einschl. Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung		
a)	Ist das Projekt eine Gewässerbenutzung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von		
aa)	10 Mio. m ³ oder mehr Wasser	X	
bb)	100.000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ Wasser		A
cc)	von 5.000 m ³ bis weniger als 100.000 m ³ , wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind		S
b)	Ist das Projekt ein Gewässerausbau, mit Ausnahme von Vorhaben, die dem naturnahen Ausbau von Teichen oder kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- oder Grabenverrohrungen dienen		A
6.	Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauernden Speicherung von Wasser, wobei		
a)	100.000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden		A
b)	5000 m ³ bis weniger als 100.000 m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden		S

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
7.	Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiets in ein anderes, ausgenommen der Transport von Trinkwasser in Rohrleitungen, mit einem Volumen – von weniger als 100 Mio. m³ Wasser pro Jahr, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll, und – von weniger als 5 % des Durchflusses, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebiets, dem Wasser entnommen wird, 2000 Mio. m³ übersteigt		A
8.	Flusskanalisierung/Stromkorrekturarbeiten		
a)	Flusskanalisierung	X	
b)	Stromkorrekturarbeiten		A
9.	Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit 1.350 t oder weniger zugänglich ist		A
10.	Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischerei- oder Jachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage		
a)	bei mehr als 100 Stellplätzen		A
b)	bis zu 100 Stellplätzen		S
11.	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst		A
12.	Bau einer Wasserkraftanlage mit einer Leistung von		
a)	1000 kW oder mehr		A
b)	weniger als 1000 kW		S
13.	Baggerung in Flüssen und Seen zur Gewinnung von Mineralien		A
14.	Sonstige, der Art nach nicht von Nummern 1 bis 13 erfasste Ausbauvorhaben mit Ausnahme von Vorhaben, die dem naturnahen Ausbau von Teichen oder kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- oder Grabenverrohrungen dienen		A
15.	Bau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (Straße nach Landesrecht), wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist	X	
16.	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Straße nach Landesrecht, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr ausweist	X	
17.	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Straße nach Landesrecht durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist	X	
18.	Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht		A
19.	Bau von Eisenbahnen nach dem Landeseisenbahngesetz sowie Errichtung und Betrieb von Bergbahnen und Seilbahnen sowie Zahnradbahnen einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen, mit Ausnahme von Anschlussbahnen, Grubenanschlussbahnen und Anschlussgleisen		A
20.	Errichtung und Betrieb von Skiliften einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen		A
21.	Errichtung und Betrieb von Skipisten, einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen		A
a)	mit Beschneiungsanlagen	X	
b)	ab 10 ha Größe ohne Beschneiungsanlagen		A
c)	von 2 bis unter 10 ha Größe ohne Beschneiungsanlagen		S
22.	Errichtung und Betrieb von Torfgewinnungsanlagen, sofern sie nicht dem Bergrecht unterliegen, die einschließlich Betriebsanlagen und -einrichtungen		
a)	mehr als 5 ha Gesamtfläche beanspruchen	X	
b)	bis zu 5 ha Gesamtfläche beanspruchen		A

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
23.	Errichtung und Betrieb von Tagebauen und Abgrabungen zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen, sowie der Aufschüttungen, die unmittelbare Folge von Abgrabungen sind,		
a)	ab 10 ha Gesamtfläche, mit Ausnahme von Steinbrüchen	X	
b)	von 2 bis weniger als 10 ha Gesamtfläche, einschließlich von Steinbrüchen, bei denen kein Sprengstoff verwendet wird		S
c)	bei weniger als 2 ha Gesamtfläche, einschließlich von Steinbrüchen, bei denen kein Sprengstoff verwendet wird, sofern Auswirkungen auf Gebiete nach Anlage 2 Nummern 2.3.1 und 2.3.2 zu prüfen sind		S
24.	Erstaufforstungen im Sinne des Landesforstgesetzes		
a)	mit 20 bis 50 ha Wald		A
b)	von 1 ha bis weniger als 20 ha Wald		S
25.	Rodung von Wald im Sinne des Landesforstgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart auf einer Fläche		
a)	mit 5 bis 10 ha		A
b)	von 0,5 ha bis weniger als 5 ha		S
26.	Projekt zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung		
a)	ab einer Größe von 2 ha		A
b)	bis zu einer Größe von weniger als 2 ha		S
27.	Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes, eines Freizeitparks, eines Parkplatzes oder eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, Vorhaben gemäß Nummern 18.1, 18.2, 18.3, 18.4, 18.6 oder 18.8 der Anlage 1 zum UVPg, für das kein Beschluss zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes gefasst wurde, soweit der in diesen Nummern genannte jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird		A
28.	Errichtung von 1 oder 2 Windenergieanlagen, die zusammen mit anderen zu berücksichtigenden Windenergieanlagen die Schwellenwerte des UVPg überschreiten		
a)	bei 20 oder mehr zu berücksichtigenden Anlagen	X	
b)	bei 6 bis 19 zu berücksichtigenden Anlagen		A
c)	bei 3 bis 5 zu berücksichtigenden Anlagen		S

7. Als **Anlage 2** wird angefügt:

Anlage 2 (zu § 1)**Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls**

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 1 i.V.m § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 3e und § 3f des UVPG, auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

1. I. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1 Größe des Vorhabens,
- 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- 1.3 Abfallerzeugung,
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. II. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - 2.3.1 im Bundesanzeiger gemäß §§ 10 Abs. 6, 33 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,
 - 2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 20 des Landschaftsgesetzes und nach § 42a Landschaftsgesetz i.V.m. § 20 Landschaftsgesetz einschließlich einstweilig sichergestellter Naturschutzgebiete gemäß § 42e Landschaftsgesetz, soweit nicht bereits von den in der Nummer 2.3.1 genannten Gebieten erfasst,
 - 2.3.3 Nationalparke gemäß § 43 des Landschaftsgesetzes, soweit nicht bereits von den in der Nummer 2.3.1 genannten Gebieten erfasst,
 - 2.3.4 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 des Landschaftsgesetzes und nach § 42a des Landschaftsgesetzes einschließlich einstweilig sichergestellter Landschaftsschutzgebiete gemäß § 42e Landschaftsgesetz, soweit nicht bereits von den in Nummer 2.3.1 genannten Gebieten erfasst,
 - 2.3.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 des Landschaftsgesetzes, soweit nicht bereits von den in Nummer 2.3.1 oder 2.3.2 genannten Gebieten erfasst,
 - 2.3.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - 2.3.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
 - 2.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,
 - 2.3.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Gemeinde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. III. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- 3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

77

Artikel 2 Änderung des Landeswassergesetzes

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 4. Juli 1979 (GV. NRW. S. 488) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Fünftehnten Teil wird die Überschrift des Abschnittes I durch die Angabe „Allgemeine Bestimmungen, Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - b) Im Fünftehnten Teil wird nach der Angabe „§ 142 Sicherheitsleistung“ die Angabe „§ 142a Umweltverträglichkeitsprüfung“ eingefügt.
2. Nach § 142 wird als § 142a eingefügt:

„§ 142a Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Erlaubnis, gehobene Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz darf für Vorhaben nach den Nummern 1 bis 14 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht“.

3. Als Folgeänderung werden die §§ 18 Abs. 4, 25 Abs. 1, 45 Abs. 3, 58 Abs. 2 Sätze 7 bis 9, 143 Satz 2, 152 Abs. 1 Satz 2 gestrichen.
4. § 170 wird wie folgt geändert:
Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 142a ist entsprechend anzuwenden.“

91

Artikel 3 Änderung des Straßen- und Wegegesetzes

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„Soweit für den Bau oder die Änderung/Erweiterung einer Straße nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nrn. 15 bis 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, ist diese nach dem Stand der Planung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Vorprüfung des Einzelfalles müssen den Anforderungen des UVPG NW entsprechen.“
2. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen, sofern für letztere eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.“
 - b) In Absatz 1a erhält Nr. 1 folgende Fassung:
„1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein solches handelt, für das nach dem UVPG NW eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“
 - c) Absatz 1a Nr. 1 wird Nummer 2
 - d) Absatz 1a Nr. 2 wird Nummer 3
 - e) Absatz 2a Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Soweit für den Bau, die Änderung oder die Erweiterung einer Straße nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nrn. 15 bis 18 des UVPG NW eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalles

durchzuführen ist, müssen die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Vorprüfung des Einzelfalles den Anforderungen des UVPG NW entsprechen.“

- f) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Als Nummer 3 wird angefügt:

„3. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein solches handelt, für das nach dem UVPG NW eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

- g) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für den Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Planfeststellung oder Plangenehmigung zulässig.“

93

Artikel 4 Änderung des Landeseisenbahngesetzes

Das Landeseisenbahngesetz vom 5. Februar 1957 (GV. NRW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 774), wird wie folgt geändert:

- § 13 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 enthält folgende Fassung:

„(1) Neue Eisenbahnen dürfen nur gebaut, bestehende nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Soweit für den Bau oder die Änderung/Erweiterung nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) eine Vorprüfung des Einzelfalles und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des UVPG NW entsprechen.“

93

Artikel 5 Änderung des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 774) wird wie folgt geändert:

- § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Seilbahnen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Soweit für den Bau oder die Änderung/Erweiterung nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) eine Vorprüfung des Einzelfalles und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des UVPG NW entsprechen.“

- b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist anzuwenden.“

791

Artikel 6 Änderung des Landschaftsgesetzes

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2004 (GV. NRW. S. 153), wird wie folgt geändert:

- § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit für Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zur intensiven Landwirtschaftsnutzung nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 26 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) eine Vorprüfung des Einzelfalles und eine

Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des UVPG NW entsprechen.“

75

Artikel 7

Änderung des Abgrabungsgesetzes

Das Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Soweit für Abgrabungen nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nrn. 22 und 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, müssen die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Vorprüfung des Einzelfalles den Anforderungen des UVPG NW entsprechen.“

790

Artikel 8

Änderung des Landesforstgesetzes

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LForG) vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird wie folgt geändert:

1. § 39 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Soweit für die Umwandlung nach § 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) eine Vorprüfung des Einzelfalles und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des UVPG NW entsprechen. Sofern die Genehmigung erforderlich ist für ein Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, kann die Genehmigung nur in einem Verfahren erteilt werden, dass den Anforderungen des UVPG NW entspricht; § 43 bleibt unberührt.“

2. § 41 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit für die Erstaufforstung nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 24 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) eine Vorprüfung des Einzelfalles und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des UVPG NW entsprechen.“

232

Artikel 9

Änderung der Landesbauordnung

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), wird wie folgt geändert:

§ 63 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit für das bauliche Vorhaben nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nrn. 20, 21, 27, 28 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, müssen die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Vorprüfung des Einzelfalles den Anforderungen des UVPG NW entsprechen.“

Artikel 10

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Dr. Michael V e s p e r

Der Innenminister

Dr. Fritz B e h r e n s

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit

Harald S c h a r t a u

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel H ö h n

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung

Dr. Axel H o r s t m a n n

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2004, ist erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359